

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 08 / 2020

Innovationsausschuss

Innovationsausschuss sucht weitere Mitglieder für den Expertenpool

Berlin, 15. September 2020 – „Zusätzliche neue Köpfe für den Expertenpool gesucht“, heißt es beim Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Das Gremium geht davon aus, dass sich die hohe Anzahl von Anträgen fortsetzt: Das Ende letzten Jahres neu eingeführte zweistufige Bewertungsverfahren im Bereich neue Versorgungsformen hat zu einer großen Resonanz und sehr vielen [eingereichten Ideenskizzen](#) geführt. Ähnliches erwartet der Innovationsausschuss nun für die im Oktober anstehenden Förderbekanntmachungen im Bereich Versorgungsforschung. Daher soll nicht nur die Mitgliederzahl des Expertenpools steigen, sondern auch die fachliche Expertise möglichst verbreitert werden – insbesondere für die Begutachtung der neuen Anträge im Bereich medizinische Leitlinien.

Um kompetente Frauen und Männer für den Expertenpool zu finden, hat der Innovationsausschuss im Februar 2020 ein einfaches Vorschlagsverfahren eingerichtet, das die laufende Benennung von Mitgliedern ermöglicht. Akteure des Gesundheitswesens, die nicht dem Innovationsausschuss angehören – insbesondere Verbände ärztlicher und nichtärztlicher Leistungserbringer, Verbände der Krankenhäuser und Krankenkassen, Wissenschaftsverbände, universitäre und nicht universitäre Forschungseinrichtungen sowie Patientenorganisationen –, können Vorschläge für Mitglieder des Expertenpools einreichen. Dazu muss neben einem Kurzlebenslauf das ausgefüllte [Vorschlagsdokument](#) per E-Mail an vorschlagsverfahren.expertenpool@if.g-ba.de gesendet werden. Interessenten können sich auch selbst vorschlagen, sofern sie mindestens eine Referenz eines Akteurs des Gesundheitswesens einreichen.

Alle Details des Vorschlagsverfahrens, insbesondere die weiteren formalen Anforderungen, sind in der [Bekanntmachung](#) über die Einreichung von Vorschlägen für Mitglieder eines Expertenpools vom 17. Februar 2020 geregelt.

Hintergrund

Neue gesetzliche Regelungen in § 92b Absatz 6 SGB V sehen vor, dass anstelle des bisherigen Expertenbeirats ein Expertenpool zu bilden ist. Die Mitglieder des Expertenpools erstellen Kurzbegutachtungen von Förderanträgen sowie von Ideenskizzen und geben eine Empfehlung zur Förderentscheidung an den Innovationsausschuss ab.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Ann Marini (LtG.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen, und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter innovationsfonds.g-ba.de und unter www.g-ba.de